

- 1.2 Stadtjugendring Landshut
mit Schreiben vom 23.08.2010
- 1.3 Stadt Landshut - Amt für Bauaufsicht -
mit Schreiben vom 25.08.2010
- 1.4 Stadt Landshut - Stadtheimatpfleger / Stadtarchiv -
mit Schreiben vom 02.09.2010

Beschluss: 10 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

- 2. Anregungen haben 18 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:
- 2.1 Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1, Ohu mit Schreiben vom 19.08.2010

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Einwendungen.

Eigene Planungen und Maßnahmen sind von dem Vorhaben nicht berührt.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

- 2.2 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, München mit E-Mail vom 23.08.2010

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage aus den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und Co.KG zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Planbereich des Deckblatts Nr. 2 umfasst das Privatgrundstück der ehemaligen „Messmer-Blumenschwaige“. Anlagen der Kabel Deutschland können allenfalls im

Bereich der geplanten Einmündungen vorhanden sein. Beim Bau dieser Einmündung werden sie beachtet bzw. ihre Umverlegung rechtzeitig vom Maßnahmenträger veranlasst. Ein Lageplan von Kabel Deutschland wird im weiteren Verfahren angefordert.

2.3 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Landshut
mit Schreiben vom 23.08.2010

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Zur Versorgung der neuen Parzellen im Planbereich ist die Verlegung von Fernmeldekabeln erforderlich.

Wir bitten Sie, uns mindestens 6 Monate vor Baubeginn über den Ablauf der Erschließungsmaßnahme zu informieren.

Für weitere Absprachen wenden Sie sich bitte an die
Deutsche Telekom, Netzproduktion GmbH
TI NL Süd, PTI 22
PB L2, Herrn Helfer
Siemensstraße 20
84030 Landshut
Tel. 0871/705-7030.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.
Die Deutsche Telekom, Netzproduktion GmbH wird rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten durch den Maßnahmenträger unterrichtet.

2.4 Bayerngas GmbH, München
mit Schreiben vom 23.08.2010

Im Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 02-11/3 „Luitpoldstraße - Rennweg - Hofangerweg im Bereich Luitpoldstraße“ liegen keine Anlagen der Bayerngas GmbH. Aktuelle Planungen der Bayerngas GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
mit Schreiben vom 23.08.2010

Soweit aus den Planunterlagen erkenntlich, sind aus baudenkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken vorzutragen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Abteilung für Bodendenkmalpflege des Landesamtes (Dienststelle 93055 Regensburg, Adolf-Schmetzer-Straße 1) gegebenenfalls gesondert Stellung nimmt.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zum Schutz eventuell vorhandener Bodendenkmäler hat auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg Stellung genommen. Die in der dortigen Stellungnahme erwähnten Hinweise auf Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG wurden in die Begründung unter Punkt 8 und in die Hinweise durch Text (Punkt C) eingearbeitet.

2.6 E.ON Bayern AG, Altdorf
mit Schreiben vom 23.08.2010

Der Planbereich befindet sich im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Landshut und wird von unseren Netzanlagen nicht berührt. Somit besteht mit der Planung Einverständnis.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.7 Stadt Landshut - Tiefbauamt -
mit Schreiben vom 25.08.2010

Der im Betreff genannte Bebauungsplanbereich liegt unmittelbar an der rückläufigen Pfettrach. Zum Unterhalt des Gewässers ist die Zugänglichkeit dringend erforderlich. Das Gewässerentwicklungskonzept sieht einen beidseitigen Pufferstreifen von mindestens 10 m vor. Dies sollte angestrebt werden. Der Fußweg bzw. Radweg in Richtung Pfettrach sollte entlang der Pfettrach verlängert werden und in wasserdurchlässigem Material hergestellt werden. Eine Verlegung des Weges zur Pfettrach weiter in Richtung Westen (z. B. zwischen Parzelle 01 und 02) wäre für den Gewässerunterhalt bzw. die Zugänglichkeit zum Gewässer zweckmäßig (siehe Skizze). Diesbezügliche Gespräche wurden mit dem Bauträger bereits im Vorfeld geführt. Selbstverständlich sind wir gerne zu weiteren Abstimmungsgesprächen bereit.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Pufferstreifen von 10m gemäß Gewässerentwicklungskonzept wird von Bebauung freigehalten. Der Fuß-/Radweg wurde in Abstimmung mit dem Tiefbauamt an die Nordwestgrenze des Planungsgebietes verlegt und wird innerhalb des Pufferstreifens entlang der Pfettrach fortgeführt. Damit ist die Zugänglichkeit zum Gewässer gesichert.

2.8 Stadtwerke Landshut
mit Schreiben vom 31.08.2010

Verkehrsbetriebe / Strom / Gas-Wasser-Bäder

Es liegen keine Einwände vor.

Abwasser

Auf dem Grundstück des o. g. Bebauungsplanes Deckblatt Nr. 2, Fl.Nr. 2085, bleibt das bestehende Einleitungsrecht von Niederschlagswasser erhalten, auch wenn eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung möglich ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand handelt es sich bei den Erschließungsstraßen im Bebauungsplanbereich um Privatstraßen. Die kanaltechnische Erschließung auf dem Grundstück (Grundstückentwässerungsanlagen und Privatstraßen) ist vom Vorhabens-träger zu erstellen.

Die Stadtwerke erstellen im Bereich der Zufahrt eine Kanalanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze im öffentlichen Bereich.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers wird angestrebt, ist jedoch auf Grund der hohen Grundwasserstände nicht gesichert. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, ist das Niederschlagswasser in den Kanal einzuleiten.

Die Erschließungsstraße ist als Eigentümerweg geplant. Die kanaltechnische Erschließung erfolgt durch den Maßnahmenträger.

2.9 E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg mit Schreiben vom 03.09.2010

Da sich innerhalb des angegebenen Planungsgebietes keine Hochspannungsanlagen (110-kV) und Fernmeldekabel der E.ON Netz GmbH befinden, bestehen seitens unserer Gesellschaft keine Erinnerungen zum gegenständlichen Verfahren.

Nachdem eventuell Anlagen der E.ON Bayern AG oder anderer Netzbetreiber im oben genannten Bereich vorhanden sein können, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die E.ON Bayern AG und die Stadtwerke Landshut, Abteilung Strom als Versorgungsträger haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB jeweils eine Stellungnahme abgegeben. Beide haben keine Einwände gegen die Planung.

2.10 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg mit Schreiben vom 07.09.2010

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege

anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Hinweise auf Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG werden in die Begründung unter Punkt 8 und in die textlichen Festsetzungen unter Punkt C aufgenommen.

2.11 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe - mit Schreiben vom 08.09.2010

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Bei den Erschließungsstraßen handelt es sich nach Rücksprache mit Herrn Reisinger um Privatstraßen. An der öffentlichen Straße Rennweg ist ein Sammelplatz für die Müllgefäße vorzusehen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die geplante Erschließungsstraße ist als Eigentümerweg vorgesehen. An der nordöstlichen Einfahrt ins Baugebiet wird im Plan ein Sammelplatz für Müllgefäße ausgewiesen.

2.12 Stadt Landshut - Amt für Bauaufsicht und Wohnungswesen - - SG Geoinformation und Vermessung - mit Schreiben vom 17.09.2010

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Bei Parzelle 3 wäre die Garage wegen des geplanten Baumes nur über den Fußweg anfahrbar.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Planung wurde zwischenzeitlich grundsätzlich überarbeitet. Jede Garage ist über die geplante Erschließungsstraße anfahrbar.

2.13 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt
mit Schreiben vom 21.09.2010

Keine Einwände aus hygienischen Gründen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.14 Amt für Finanzen und Wirtschaft
- Sachgebiet Anliegerleistungen und Straßenrecht -
mit Schreiben vom 23.09.2010

Die geplante Verkehrsfläche, deren Zweckbestimmung (öffentlich, privat usw.) aus dem übersandten Plan leider nicht ersichtlich ist, dient einzig und allein der Erschließung der acht noch zu erstellenden Einfamilienhäuser.

Aus Sicht des SG Anliegerleistungen und Straßenrecht sollte deshalb eine vertragliche Vereinbarung mit dem Planbegünstigten zur Herstellung der Verkehrsfläche und sonstigen der Erschließung dienenden Einrichtungen angestrebt werden. Da es sich bei den auf privatem Grund geplanten Lärmschutzwänden um keine Erschließungsanlagen i.S. des § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB handelt, sollte auch deren Herstellung in diesem Vertrag geregelt werden.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Eine vertragliche Regelung mit dem Planbegünstigten zur Herstellung der Verkehrsflächen und sonstigen der Erschließung dienenden Einrichtungen wird angestrebt. Die Lärmschutzwände stehen auf privatem Grund und werden im Zuge der Baurträgermaßnahme (Errichtung der Gebäude auf Parzellen Nrn. 5-8) vom Maßnahmenträger erstellt. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung wird noch getroffen.

2.15 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut
mit Schreiben vom 23.09.2010

Es liegen zwei Baumbestandspläne vor. Einer vor der Rodung des Grundstückes und ein Plan der anscheinend der aktuellen Bestandssituation entspricht.

Grundsätzlich ist gegen eine Bebauung des Grundstückes nichts einzuwenden. Jedoch wurde, ohne Rücksichtnahme auf vorhandene große Bäume, das Grundstück beplant.

Dieser Eingriff muss in die Ausgleichsflächenberechnung einfließen. Ersatzpflanzungen auf Grundlage des Bestandsplanes 021e müssen von der Stadt eingefordert werden.

Ein Zugang zur Restpfettrach und ein entsprechend breiter Uferrandstreifen zum Schutz des Gewässers ist in der Planung zu berücksichtigen.

Wir könnten uns an dieser Stelle auch eine dichtere und höhere Bebauung vorstellen. Durch geschickte Anordnung der Gebäude könnten mehr Wohneinheiten auf der gleichen versiegelten Fläche untergebracht werden.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

In Abstimmung mit dem Fachbereich Naturschutz umfasst die Ausgleichsflächenberechnung neben dem Ausgleich für das zusätzliche Baurecht den Ausgleich für das beeinträchtigte und teils zerstörte Biotop. Zusätzlich werden im Rahmen des Vollzugs der Baumschutzverordnung der Stadt Landshut Ersatzpflanzungen für alle geschützten Bäume, die entfernt wurden, im Bebauungsplan festgesetzt. Die Ausgleichsflächenbilanzierung und Ersatzmaßnahmen sind im Umweltbericht, Kapitel 5.2 dokumentiert.

Der angeregte Wegezugang und ein Uferrandstreifen werden in der Planung berücksichtigt. Ein teilweise bepflanzter, von Bebauung freigehaltener Pufferstreifen von mindestens 10 m zum Gewässerrand gemäß Gewässerentwicklungskonzept wird eingehalten. Innerhalb dieses Pufferstreifens ist ein Fuß- und Radweg vorgesehen, der auch dem Zweck des Gewässerunterhaltes dient.

2.16 Wasserwirtschaftsamt Landshut mit E-Mail vom 23.09.2010

Der Planbereich grenzt an die Pfettrach an. Die Pfettrach hat in diesem Bereich eine nahezu konstante Wasserführung. Damit entstehen keine Auswirkungen auf den Planbereich.

Zu anderen wasserwirtschaftlichen Belangen, z.B. Niederschlagswasserbeseitigung kann erst nach genauerer Ausplanung Stellung genommen werden, da momentan keine Informationen dazu vorliegen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers wird angestrebt, ist jedoch auf Grund der hohen Grundwasserstände nicht gesichert. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, ist das Niederschlagswasser in den Kanal einzuleiten.

2.17 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - - Fachbereich Naturschutz - mit Schreiben vom 24.09.2010

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

1. Mit dem Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 02-11/3 besteht grundsätzlich Einverständnis.
2. Bei der geplanten Bebauung wird durch die zukünftige Gartennutzung in das vorhandene Biotop Nr. 37 an der Restpfettrach eingegriffen. Der Eingriff ist extern auszugleichen. Die Eingriffsbilanzierung ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

3. Mit der Beseitigung der zahlreichen geschützten Bäume besteht Einverständnis. An der Restpfettrach ist der Baumbestand weitgehend zu erhalten und zu ergänzen. Für die Grünordnung ist eine qualifizierte Grünordnungsplanung erforderlich.

Beschluss: 10 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zu Ziffer 2:

Für die Biotopbeeinträchtigung durch die bereits durchgeführten Rodungsmaßnahmen und die künftige Gartennutzung und die damit verbundenen nicht vermeidbaren Eingriffe werden im gleichen Flächenverhältnis Ausgleichsmaßnahmen an der angrenzenden Restpfettrach festgesetzt. Die Eingriffsbilanzierung und Ausgleichsmaßnahmen sind mit dem Fachbereich Naturschutz abgestimmt und im Umweltbericht, Kapitel 5.2 dokumentiert.

Zu Ziffer 3:

Die verbliebenen Bäume werden als zu erhalten im Entwurf des Bebauungsplandeckblatt festgesetzt und in Abstimmung mit dem Fachbereich Naturschutz durch Neupflanzungen entlang der Restpfettrach und auf den nördlichen Bereichen der privaten Grundstückspartellen 1 bis 3 ergänzt. Eine integrierte Grünordnungsplanung mit Umweltbericht ist Bestandteil des Bebauungsplans.

2.18 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt -
- Fachbereich Umweltschutz -
mit Schreiben vom 29.09.2010

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Stellungnahme Immissionsschutz:

Der Bebauungsplan liegt im Einwirkungsbereich der Verkehrslärmemissionen des Rennwegs.

Aufgrund der Wohnnutzung gehen wir von einer Gebietseinstufung als WA aus.

Zur Reduzierung der Verkehrslärmimmissionen ist die Errichtung von zwei Schallschutzwänden, kombiniert mit Nebengebäuden geplant. Dies wird grundsätzlich begrüßt, da der Schutzanspruch von ebenerdig angeordneten Außenwohnbereichen dadurch gewährleistet werden kann.

Aus Sicht des Immissionsschutzes ist dies jedoch nicht ausreichend, da davon auszugehen ist, dass im OG sowohl die Orientierungswerte der DIN 18005 als auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für WA überschritten werden. Im EG ist an mehreren Fassaden mit einer Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 zur Nachtzeit zu rechnen.

Aus fachtechnischer Sicht sind daher die Verkehrslärmimmissionen im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung (für EG und OG) zu ermitteln und sinnvolle Schallschutzmaßnahmen festzulegen. Hierbei ist zu beachten, dass bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen (Gebäudeanordnung, Optimierung der Lärmschutzwände, Anordnung schutzbedürftiger Räume, ...) sind passiven Maßnahmen grundsätzlich vorzuziehen.

Die Prognose ist von einem nach § 26 BImSchG für Lärmschutz anerkannten Gutachter

zu erstellen.

Zu Wasserrecht: keine Äußerung

Zu Altlasten: keine Äußerung

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Planung wurde inzwischen überarbeitet. Hierfür wurde vom Büro Hoock-Farny ein schalltechnisches Gutachten mit Datum 11.11.2010 erstellt, in dem die Lärmimmissionen an den geplanten Wohngebäuden dargestellt werden. Grundlage der Berechnungen war die Festsetzung einer 3,00m hohen Lärmschutzwand entlang des Rennweges (Festsetzungen durch Planzeichen, Punkt 8.5 und Festsetzungen durch Text, Punkt 4.1) und einer 2,20m hohen Lärmschutzwand im Bereich der nordwestlichen Zufahrt (Festsetzungen durch Planzeichen, Punkt 8.4 und Festsetzungen durch Text, Punkt 4.1) als aktive Lärmschutzmaßnahme. Dadurch wird die Einhaltung der anzustrebenden Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete in den Erdgeschossbereichen inkl. Außenwohnbereiche aller Parzellen erreicht. In den Obergeschossen der Parzellen 5 bis 8, sowie teilweise der Parzelle 1 ergeben sich allerdings zu Teil deutliche Überschreitungen der Orientierungswerte. Für alle betroffenen Fassaden (siehe Festsetzungen durch Planzeichen, Punkt 8.6) werden daher in den Festsetzungen durch Text, Punkt 4.2 passive Schallschutzmaßnahmen festgelegt. Außerdem wird in den Hinweisen durch Text, Punkt 2 als Maßnahmen zur Grundrissorientierung empfohlen, keine schutzwürdigen Aufenthaltsräume in den Obergeschossen der Parzellen 5 bis 8 mit notwendigen Fenstern in Richtung Rennweg auszustatten.

Vom Büro Hoock-Farny wurde am 19.11.2010 eine ergänzende Berechnung der zu erwartenden Lärmimmissionen erstellt, unter Berücksichtigung der Konstellation, dass die Gebäude der Parzellen 5-8 zeitlich erst nach der Bebauung der Parzellen 1-4 oder einer dieser Parzellen erfolgen sollte. Diese Betrachtung ist in die Festsetzungen zum Lärmschutz eingeflossen und führte zu Festsetzungen, die nur im Falle der vorzeitigen Bebauung der Parzellen 1-4 zum Tragen kommen. Diese Festsetzungen wurden unter Punkt 4 angefügt.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 10 : 0

III. Billigungsbeschluss

Das Deckblatt Nr. 2 vom 09.07.2010 i.d.F. vom 07.12.2010 zum Bebauungsplan Nr. 02-11/3 „Luitpoldstraße - Rennweg - Hofangerweg im Bereich Luitpoldstraße“ vom 02.12.1969 i.d.F. vom 18.12.1970 - rechtsverbindlich seit 13.03.1972 - wird in der Fassung gebilligt, die es durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und durch die Behandlung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfahren hat.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, die Begründung und der Umweltbericht vom 07.12.2010 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 02-11/3 „Luitpoldstraße - Rennweg - Hofangerweg im Bereich Luitpoldstraße“ ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Beschluss: 10 : 0

Landshut, den 07.12.2010
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

